



Verordnung

**über Benützung und Unterhalt
von Güter-, Alp- und Waldwegen**

der Gemeinde Klosters ¹

1. Die öffentlichen Güter-, Alp- und Waldwege auf Gebiet der Gemeinde Klosters-Serneus sind grundsätzlich für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr gesperrt. Die technischen Voraussetzungen für das Befahren solcher Wege mit Motorfahrzeugen sind in der Regel nicht gegeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind der Schlappinweg und der Weg Pardels - Alpenrösli.
2. Die freie Zufahrt des Anwohners ist im Sinne der kantonalen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr auf Zusehen hin und ganz auf eigene Gefahr gestattet; ausgenommen sind schwere Motorwagen.
3. Soweit die Güter-, Alp- und Waldwege land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten.

Werden diese Wege von einem Anwohner zu andern Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren, so bedarf er hiezu einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der betreffende Liegenschaftseigentümer hat in diesem Fall einen jährlichen Unterhaltskostenanteil gemäss Ziff. 4 an die Gemeinde zu entrichten.

Zu diesem Unterhaltskostenbeitrag sind auch die Betriebsinhaber von Gaststätten und Maiensässbesitzer am Schlappinweg und am Weg Pardels - Alpenrösli verpflichtet, soweit sie diese Wege für nicht land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützen.
4. Der Unterhaltskostenanteil ohne Schneeräumung beträgt für den Einzelnen pro Jahr mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand setzt den Anteil fest unter Berücksichtigung der Wegstrecke und des privaten Interesses. Besondere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
5. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1967 in Kraft und ersetzt alle früheren Beschlüsse, soweit sie mit dieser Neuregelung nicht übereinstimmen.

Von der Landsgemeinde am 9. Juli 1967 so beschlossen.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ UG 27.09.2020